



Der Staatsanwalt als Co-Bürgermeister – zu den strafrechtlichen Risiken der Amtsführung – Erfahrungen aus der Strafverteidigung

RA Priv.-Doz. Dr. Oliver Plöckinger

AUSTRIA BELGIUM CHINA CZECH REPUBLIC GERMANY HUNGARY
ITALY POLAND ROMANIA SLOVAKIA SPAIN TURKEY

scwp.com

STRAFRECHTLICHE RISIKEN – EINLEITUNG

- § 302 StGB:
 - „(1) Ein Beamter, der mit dem **Vorsatz**, dadurch einen anderen **an seinen Rechten zu schädigen**, seine **Befugnis**, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ **in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte** vorzunehmen, wissentlich **mißbraucht**, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
 - (2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.“
 - *Amtsgeschäft
 - *Wissentlicher Befugnismissbrauch
 - *bedingt vorsätzliche Schädigung an Rechten (Rechtsschädigungsvorsatz)
- Amtsmissbrauch ist ein Sonderdelikt: unmittelbarer Täter kann nur ein Beamter sein (Beitrags-/Bestimmungstäter kann hingegen jedermann sein).
- Gemäß § 31 (3) Z 6 StPO: Zuständigkeit des Landesgerichtes als Schöffengericht.
- Gemäß § 32 (1a) Z 5 StPO: Zuständigkeit des Landesgerichtes als Schöffengericht bestehend aus zwei Richtern und zwei Schöffen bei einem 100.000 Euro übersteigenden Schaden (§ 302 Abs. 2 StGB).

AMTSGESCHÄFT

- Amtsgeschäfte sind:
 - Rechtshandlungen
und
 - alle anderen tatsächlichen Verrichtungen, die einen spezifischen Zusammenhang zu Hoheitsakten aufweisen (ein Konzeptbeamter legt dem Chef einen Bescheidentwurf mit unvertretbarem Inhalt vor, der Vorgesetzte unterschreibt in gutem Glauben)
- „*In Vollziehung der Gesetze*“: Rechtshandlungen und gleichwertige tatsächliche Verrichtungen lediglich dann von § 302 StGB erfasst, wenn sie in den Bereich der **Hoheitsverwaltung** fallen.

AMTSGESCHÄFT

- OGH vom 12.12.2017, 17 Os 24/17h
- **SV:** Mitglied der Kärntner LReg. erteilte Referenten die Weisung, die sachliche und rechnerische Richtigkeit von sechs Rechnungen zu bestätigen und in weiterer Folge ihre Bezahlung aus Landesmitteln zu veranlassen, obwohl die darin verzeichneten Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht worden waren und nachdem er die Rechnungen selbst abgezeichnet hatte.
- **Conclusio:** Missbräuchliche Weisungen zu nicht-hoheitlichem Verwalten des Angewiesenen sind nicht dem Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt zu subsumieren

(AMTS-)MISSBRAUCH HOHEITSVERWALTUNG – PRIVATWIRTSCHAFTSVERWALTUNG

Amtsgeschäft iRd Hoheitsverwaltung	Amtsgeschäft iRd Privatwirtschaftsverwaltung
<ul style="list-style-type: none">▪ Missbrauch, der in „<i>Vollziehung der Gesetze</i>“ begangen wird – also Missbrauch, der mit hoheitlicher Tätigkeit zusammenhängt –<ul style="list-style-type: none">➤ Amtsmisbrauch und nach § 302 StGB strafbar.	<ul style="list-style-type: none">▪ Missbrauch, der im Rahmen nichthoheitlicher Tätigkeit begangen wird – vor allem im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung –<ul style="list-style-type: none">➤ kein Amtsmisbrauch und nicht nach § 302 StGB strafbar.
	<ul style="list-style-type: none">▪ Rechtshandlungen, die nur privatrechtlich wirksam sind▪ Zueignung von Sachen und Geldern, die dem Beamten dienstlich zukommen▪ Täuschung von Parteien und anderen Personen▪ aber: Verwendung von Mitarbeitern zu privaten Besorgungen > Amtsmisbrauch
<ul style="list-style-type: none">▪ Rechtshandlung in Vollziehung der Gesetze<ul style="list-style-type: none">– Gebrauch typisch hoheitlicher Rechtsformen (Verordnung, Bescheid, Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt)	<ul style="list-style-type: none">▪ Derartige Handlungen können nach anderen Delikten strafbar sein, z.B.:<ul style="list-style-type: none">– Untreue § 153 StGB– Betrug § 146 StGB➤ Gemäß § 313 StGB können Beamte strenger bestraft werden

Bei § 304 StGB und § 307 StGB: keine Differenzierung zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung

EXKURS: § 313 STGB – STRAFZUMESSUNGSREGEL STRAFBARE HANDLUNGEN UNTER AUSNÜTZUNG EINER AMTSSTELLUNG

- § 313 StGB:

„Wird eine auch sonst mit Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung von einem Beamten unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen, so kann bei ihm das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden. Doch darf die zeitliche Freiheitsstrafe die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten.“

- Anwendbar auf

- allgemeine Delikte des StGB (nicht auf Amtsdelikte)
- Verletzung des Amtsgeheimnisses
- nur auf Vorsatzdelikte, nicht auf Fahrlässigkeitsdelikte

EXKURS: § 153 STGB - UNTREUE

- § 153 StGB:
- *„(1) Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.*
- *(2) Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen“*
- Business Judgement Rule (§ 84 Abs. 1a AktG, § 25 Abs. 1a GmbHG)

BSP.: UNTREUE iVm § 313 STGB

- Untreue iVm § 313 StGB
 - Sachverhalt: Dem Ex-Finanzdirektor der Stadt Linz wurde vorgeworfen mit der Bawag P.S.K. verlustreiche Franken-Swap-Verträge abgeschlossen und es unterlassen zu haben, Ausstiegsangebote anzunehmen. Der damalige Finanzstadtrat soll den Deal intern ausdrücklich genehmigt und so zum Abschluss beigetragen haben. Die Anklagebehörde ging von rund 24 Mio. Euro Schaden aus.
 - Die beiden Angeklagten standen im Verdacht gemäß § 153 StGB ihre Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, wissentlich missbraucht und sohin Untreue begangen zu haben (bis zu 15 Jahren FS anstatt 10 Jahre).
 - Landesgericht Linz:
 - kein Schädigungsvorsatz
 - falsus procurator
- } Freispruch

(WISSENTLICHER) BEFUGNISMISSBRAUCH

- Befugnis bedeutet die **Erlaubnis** zur Vornahme bestimmter Amtsgeschäfte.
- Missbrauch ist ein **Fehlgebrauch** (objektiv nicht korrekter Gebrauch) der eingeräumten Befugnis; Maßstab: rechtliche Unvertretbarkeit
- Befugnismissbrauch kann in einem
 - pflichtwidrigen Gebrauch (= Tun) oder
 - pflichtwidrigen Nichtgebrauch (= Unterlassen) bestehen.
- Bei Begehung durch Unterlassung:
 - Tatbildlicher Fehlgebrauch liegt in der Nichterfüllung der Handlungspflicht des § 302 StGB
 - Rein privat erworbenes Wissen begründet keine Anzeigepflicht

WISSENTLICHER (BEFUGNISMISSBRAUCH)

- § 5 (3) StGB:

„Der Täter handelt wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiß hält.“

- Mögliche Verteidigungslinie: Beamter hält sein Vorgehen für rechtlich gerade noch vertretbar.
 - Frage der Beweiswürdigung

BSP.: WISSENTLICHER BEFUGNISMISSBRAUCH

- Ortstafelerkenntnis Kärnten (StA Klagenfurt 2 St 397/05b): Beamter wirkte daran mit Ortstafeln, die nach einem Erkenntnis des VfGH zweisprachig zu sein hatten, um einige Meter zu verlegen, damit die vom VfGH beurteilten Tafeln de iure nicht mehr existierten und sohin das Erkenntnis umgangen wurde.
 - Einstellungsbegründung: Trotz objektiv vorliegendem Tatbild wurde das Verfahren eingestellt, weil für die subjektive Tatseite im Sinne einer „wissentlichen befugnismissbräuchlichen Handlungsweise“ keine naheliegenden Beweise vorhanden waren. Der Beamte hätte „keine juristische Ausbildung“ genossen, weshalb in Frage gestellt wurde, ob er die strafrechtliche Tragweite seiner Handlungen einzuschätzen vermochte.

BSP.: WISSENTLICHER BEFUGNISMISSBRAUCH

- Sachverhalt (vgl. OGH 14 Os 73/07b): Ein Beamter (Aufsichtsjäger) kam seinem Auftrag (seiner Pflicht), die Beseitigung der verbotenen Lockfütterung zu beobachten und einen Bericht darüber zu erstatten nicht nach, wodurch er den Staat in seinem Recht auf ordnungsgemäße Vollziehung des Jagdgesetzes geschädigt haben soll. Der Beamte wurde freigesprochen.
 - Entscheidungsgründe: Nach den wesentlichen Feststellungen leistete der Beamte seinem Auftrag teilweise Folge, indem er „tatsächlich“ an Ort- und Stelle Nachschau hielt, dies jedoch äußerst nachlässig. Der OGH begründete den Freispruch damit, dass diese Nachlässigkeit bei der Auftrags Erfüllung keinen wissentlichen Befugnismissbrauch (und auch keinen Schädigungsvorsatz) zu begründen vermochte. Ein über die bloß fahrlässige, „nicht ordentliche“, „nachlässige“ oder „nicht gewissenhafte“ Auftrags Erfüllung hinausgehender wissentlicher Missbrauch von Befugnissen konnte nicht festgestellt werden.
 - ABER: Unterlassen aus bloßer Bequemlichkeit spricht nicht per se gegen die Wissentlichkeit des Befugnismissbrauchs.

VERKNÜPFUNG VON WISSENTLICHEM BEFUGNISMISSBRAUCH UND VORSÄTZLICHER RECHTSSCHÄDIGUNG

- § 302 StGB verlangt die Verknüpfung von wissentlichem Befugnismissbrauch und zumindest bedingtem Rechtsschädigungsvorsatz (*[...] dadurch [...]*).
- Nach der Vorstellung des Täters soll gerade durch den Befugnismissbrauch die Beeinträchtigung von Rechten bewirkt werden.
- Der Beamte, der wider besseres Wissen gegen eine Verfahrensvorschrift verstößt, missbraucht seine Befugnis wissentlich; wenn er es darüber hinaus ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, das Verfahren werde infolge der Gesetzesverletzung (Verletzung der Verfahrensvorschrift) mit einer inhaltlich unrichtigen Entscheidung enden, so ist auch der geforderte Schädigungsvorsatz zu bejahen.

(VORSÄTZLICHE) RECHTSSCHÄDIGUNG

- *„[...] an seinen Rechten zu schädigen [...]“*
 - Schädigung an Vermögensrechten, immateriellen Rechten, Persönlichkeitsrechten, konkreten öffentlichen Rechten
 - Frage: welchen Zweck verfolgt die verletzte öffentlich-rechtliche Norm, die durch den Hoheitsakt beeinträchtigt wird?
- *„[...] ein anderer [...]“*
 - kann jedermann sein
 - insbesondere auch der Staat oder etwa Gebietskörperschaften

VORSÄTZLICHE (RECHTSSCHÄDIGUNG)

- § 5 (1) StGB:
„Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.“
- Diese Folge muss nicht angestrebt werden, sondern nur „billigend in Kauf genommen werden“.
- Dass seine Handlung zu einer Schädigung an Rechten anderer führen kann, muss der Beamte lediglich „im Hinterkopf“ mitbedenken, also für möglich halten und sich damit abfinden.

BEDINGT VORSÄTZLICHE RECHTSSCHÄDIGUNG

- § 302 StGB ist mit dem Vorliegen eines wissentlichen Befugnismissbrauchs vollendet.
 - allfälliger Eintritt eines Schadens ist für die Vollendung irrelevant!
 - schlichtes Tätigkeitsdelikt; kein Erfolgsdelikt

BSP.: VORSÄTZLICHE RECHTSSCHÄDIGUNG

- Bürgermeister „erlaubt“ dem Bauwerber mit den Bauarbeiten zu beginnen, obwohl eine Baubewilligung noch nicht vorliegt. Durch das Dulden der Bauarbeiten missbraucht der Bürgermeister wissentlich seine Befugnis.
 - Mit Schädigungsvorsatz handelt er jedenfalls, wenn er es ernsthaft für möglich hält und sich damit abfindet, dass der ausgeführte Bau so nicht bewilligt werden dürfte.
- Bürgermeister erteilt in Abweichung vom Flächenwidmungsplan Baubewilligungen (vgl. OGH 17 Os 11/15v).
 - Schädigungsvorsatz selbst bei Erwartung der Änderung des Flächenwidmungsplans bejaht.

BSP.: VORSÄTZLICHE RECHTSSCHÄDIGUNG

- Sachverhalt (vgl. OGH 17 Os 8/12y): Bürgermeister bekommt Hinweise von Anrainern, dass im Grünland konsenslos gebaut wurde. Er unterlässt es, Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft zu erstatten, sowie die Voraussetzungen für einen Beseitigungsauftrag zu prüfen.
 - Entscheidungsgründe: Dabei handelt er mit dem Vorsatz, das Land an seinem Recht auf Bestrafung von Verwaltungsübertretungen nach der BauO und der Beseitigung von rechtswidrig errichteten Bauwerken zu schädigen.

BSP.: VORSÄTZLICHE RECHTSSCHÄDIGUNG

- Sachverhalt: Bürgermeister erlangt Kenntnis davon, dass im Grünland ein Schwimmteich mit einer Wasseroberfläche von rund 450 m² errichtet worden ist.
- Prüfungsmaßstab für allfälligen Beseitigungsauftrag: § 30 Abs. 5 OÖ ROG 1994
- *„Im Grünland dürfen nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. [...] Jedenfalls zulässig sind das Wohnumfeld land- und forstwirtschaftlicher Gebäude ergänzende infrastrukturelle Bauwerke und Anlagen (wie Carports, Garten – und Gerätehütten, Schwimmbecken) mit jeweils höchstens 50 m² bebauter Fläche, insgesamt jedoch höchstens 100 m² bebauter Fläche, sofern ein solcher Bedarf zweckmäßigerweise nicht im Bestand sichergestellt werden kann“.*

BSP.: VORSÄTZLICHE RECHTSSCHÄDIGUNG

- Sachverhalt (vgl. LG Wels 7 Hv 60/13b): Bürgermeister hatte es zwei Jahre lang verabsäumt, dem Gemeinderat eine Berufung vorzulegen. Verurteilung zu 7 Monaten FS bedingt.
- Entscheidungsgründe:
 - Der Bürgermeister
 - hat mit dem (bedingten) Vorsatz,
 - das Land und die Gemeinde in ihren Rechten
 - auf Einhaltung der Verfahrensvorschriften – insbesondere die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden ohne unnötigen Aufschub (nach §§ 39 Abs 2 AVG, nach der BauO sowie nach den Grundsätzen der Raschheit im Ermittlungsverfahren)
 - zu schädigen
 - seine Befugnisse als deren Organ
 - in Vollziehung der Gesetze
 - Amtsgeschäfte vorzunehmen
 - dadurch wissentlich missbraucht
 - indem er es unterlassen hat
 - die Berufung des Bauwerbers an den Gemeinderat weiterzuleiten
 - (wobei die Nachbarn durch den konsenslosen Betrieb geschädigt wurden und die Bezirksverwaltungsbehörde ihren Verwaltungsstrafbefugnissen nicht nachkommen konnte).

BSP.: VORSÄTZLICHE RECHTSSCHÄDIGUNG

- Sachverhalt (vgl. LG Ried im Innkreis 9 Hv 36/13s): Amtsleiter und Bürgermeister haben ein frei erfundenes Gemeinderatsprotokoll verfasst. Verurteilung zu 8 bzw 9 Monaten FS bedingt.
- Entscheidungsgründe:
 - Der Bürgermeister sowie der Amtsleiter
 - haben (im Zusammenwirken) mit dem (bedingten) Vorsatz,
 - das Recht des Staates – konkret der Gemeinderäte
 - auf Befassung mit und Diskussion sowie Abstimmung über die Haftungsübernahme zweier Darlehen
 - das Recht des Staates – konkret des Landes
 - auf sachgerechte Vornahme aufsichtsbehördlicher Genehmigungen aufgrund valider Unterlagen
 - zu schädigen
 - ihre Befugnisse als deren Organ
 - in Vollziehung der Gesetze
 - Amtsgeschäfte vorzunehmen
 - dadurch wissentlich missbraucht
 - indem sie ein Gemeinderatsprotokoll frei erfunden, verfasst und unterzeichnet haben
 - (wobei die Gemeinderatssitzung tatsächlich nie stattgefunden hat).

BSP.: VORSÄTZLICHE RECHTSSCHÄDIGUNG

- Sachverhalt (**Teil 1**) (vgl. Anklage der StA Wels zu 8 St 151/16v [nicht rechtskräftig!]):
Bürgermeister, Amtsleiter und Bauamtsleiter haben es über Jahre hinweg (in unterschiedlichen Täterschaftsformen) unterlassen die Herstellung von Wasseranschlüssen sowie die Einhebung von Wasserbenützungsgebühren bescheidmäßig vorzuschreiben.
- Begründung der Anklage:
 - Der Bürgermeister, der Amtsleiter sowie der Bauamtsleiter
 - haben (jeder in seiner Funktion) mit dem Vorsatz,
 - die Rechte der Gemeinde sowie des Landes
 - auf Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Gemeindewasserversorgungsanlage und der entsprechenden Wasserbezugspflicht
 - die Rechte der Gemeinde sowie des Landes
 - auf Einhebung der Wasserbenützungsgebühr
 - zu schädigen
 - ihre Befugnis als Organe der Gemeinde
 - in Vollziehung der Gesetze
 - Amtsgeschäfte vorzunehmen
 - dadurch wissentlich missbraucht
 - indem sie in 61 Fällen trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen keine bescheidmäßige Vorschreibung der Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen bzw der Wasserbenützungsgebühren laut Wassergebührenordnung der Gemeinde vornahmen.

BSP.: VORSÄTZLICHE RECHTSSCHÄDIGUNG

- Sachverhalt (**Teil 2**): Unterlassen der bescheidmäßigen Vorschreibung der Herstellung von Kanalanschlüssen sowie der Einhebung von Kanalbenützungsgebühren
- Begründung der Anklage:
 - Der Bürgermeister, der Amtsleiter sowie der Bauamtsleiter
 - haben (jeder in seiner Funktion) mit dem Vorsatz,
 - die Rechte der Gemeinde sowie des Landes
 - auf Durchsetzung der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation
 - die Rechte der Gemeinde sowie des Landes
 - auf Einhebung der Kanalbenützungsgebühr
 - zu schädigen
 - ihre Befugnis als deren Organ
 - in Vollziehung der Gesetze
 - Amtsgeschäfte vorzunehmen
 - dadurch wissentlich missbraucht
 - indem sie in 19 Fällen trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen keine bescheidmäßige Vorschreibung der Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen bzw der Kanalbenützungsgebühr laut Kanalgebührenordnung vornahmen.

BSP.: VORSÄTZLICHE RECHTSSCHÄDIGUNG

- Sachverhalt (**Teil 3**): Bürgermeister, Amtsleiter und Bauamtsleiter haben anstatt Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen (einmalig) Mindest-Wasser- und Kanalanschlussgebühren ohne gesetzliche Grundlage vorgeschrieben
- Begründung der Anklage:
 - Der Bürgermeister, der Amtsleiter sowie der Bauamtsleiter
 - haben (jeder in seiner Funktion) mit dem Vorsatz,
 - die Rechte der Gemeinde sowie des Landes
 - auf Einhaltung der Bestimmungen des öö ROG, insb auf Einhebung von Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen
 - zu schädigen
 - ihre Befugnis als deren Organ
 - in Vollziehung der Gesetze
 - Amtsgeschäfte vorzunehmen
 - dadurch wissentlich missbraucht
 - indem sie in 92 Fällen trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen keine bescheidmäßige Vorschreibung der Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge vornahmen, sondern stattdessen jeweils (einmalig) Wasser- und Kanalanschlussgebühren mit Bescheid vorschrieben, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen.

BSP.: WISSENTLICHER BEFUGNISMISSBRAUCH

- Sachverhalt (vgl. OGH 17 Os 14/12f): Leiter der für Gewerberecht zuständigen Abteilung der Bezirkshauptmannschaft hatte es unterlassen ein Ermittlungsverfahren zur Schließung einer konsenslosen Betriebsanlage einzuleiten und sohin den Betrieb in weiterer Folge zu unterbinden.
 - Entscheidungsgründe: Der Beamte missbrauchte seine Befugnis wissentlich in dem er es unterließ – obwohl er über seine Handlungspflicht bescheid wusste – ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und einen darauf gerichteten Bescheid zu erlassen.
- Sachverhalt (vgl. OGH 17 Os 1/13w): Nichtanzeige einer konsenslosen Bauausführung aufgrund der Annahme, dass dann keine Anzeigepflicht des illegal errichteten Baues bestehe, wenn der Bau „innerhalb kurzer Zeit bewilligungsfähig“ sei.
 - Entscheidungsgründe: Das Gericht billigte dem Beamten grds. diesen „Rechtsirrtum“ zu, jedoch wurde festgestellt, dass der Beamte keineswegs von „einer baldigen Genehmigung“ der Bauausführung (gerade bei diesem Bau) ausging bzw. ausgehen durfte, weshalb er seine Befugnis wissentlich missbrauchte und keinem Irrtum unterlag.

DIVERSION

- Seit der StGB-Novelle 2014 kann Amtsmissbrauch gemäß § 198 Abs 3 StPO „diversionell erledigt“ werden.
- gilt nur für „atypische leichte“ Fälle
- kommt nur in Betracht, wenn
 - hinreichend geklärter Sachverhalt,
 - keine schwere Schuld,
 - keine präventiven Bedenken,
 - die Tatfolgen nicht das in § 198 Abs 3 StPO beschriebene Ausmaß (*„keine oder eine bloß geringfügige oder sonst unbedeutende Schädigung an Rechten“*) übersteigen und
 - das Verhalten nicht zusätzlich nach § 304 StGB (Bestechlichkeit) und § 307 StGB (Bestechung) mit Strafe bedroht ist.



Oliver Plöckinger

Priv.-Doz., Dr.iur., LL.M.
Rechtsanwalt, Partner

Saxinger, Chalupsky &
Partner

Rechtsanwälte GmbH

A-4020 Linz,
Böhmerwaldstraße 14

Tel. +43 732 603030-561

Fax +43 732 603030-500

o.ploeckinger@scwp.com

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT.

AUSTRIA

GRAZ

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
graz@scwp.com

LINZ

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
linz@scwp.com

WELS

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
wels@scwp.com

WIEN

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
wien@scwp.com

BELGIUM

BRÜSSEL

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
brussels@scwp.com

CHINA

SHANGHAI

SCHINDHELM
Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
shanghai@schindhelm.com

CZECH REPUBLIC

PILSEN

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s
advokátní kancelář
pizen@scwp.com

PRAG

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s
advokátní kancelář
praha@scwp.com

HUNGARY

BUDAPEST

SCWP SCHINDHELM
Zimányi & Fakó Rechtsanwälte
budapest@scwp.hu

GERMANY

DÜSSELDORF

SCHINDHELM
Schmidt Rogge Thoma Rechtsanwälte
Partnersgesellschaft mbB
duesseldorf@schindhelm.com

HAMBURG

SCHINDHELM
Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
hamburg@schindhelm.com

HANNOVER

SCHINDHELM
Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
hannover@schindhelm.com

OSNABRÜCK

SCHINDHELM
Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
osnabrueck@schindhelm.com

ITALY

BOLOGNA

DIKE SCHINDHELM
DIKE Associazione Professionale
bologna@schindhelm.com

POLAND

BRESLAU

SDZLEGAL SCHINDHELM
Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
wroclaw@sdzlegal.pl

WARSCHAU

SDZLEGAL SCHINDHELM
Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajac I Wspólnicy sp.k.
warszawa@sdzlegal.pl

ROMANIA

BUKAREST

SCHINDHELM
Schindhelm & Asociatii S.C.A.
bukarest@schindhelm.com

SLOVAKIA

BRATISLAVA

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner s.r.o.
bratislava@scwp.com

SPAIN

VALENCIA

L&L SCHINDHELM
Loeber & Lozano SLP
valencia@loeberlozano.com

DENIA

L&L SCHINDHELM
Loeber & Lozano SLP
denia@loeberlozano.com

PALMA DE MALLORCA

L&L SCHINDHELM
Loeber & Lozano SLP
palma@loeberlozano.com

TURKEY

ISTANBUL

SCHINDHELM
Şeremetli & Partners
istanbul@schindhelm.com